

Groß-Umstadt, OT Wiebelsbach

Bebauungsplan „Am Rohrwiesenweg“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber	Achim & Lorenz Karn Gbr Curtigasse 6 64823 Groß-Umstadt
Projektnummer	20983
Datum	15.10.2021
Bearbeiter	S. Rosing, M. Sc. K. Hake, B. Sc.



Planungsbüro Dr. Huck

Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement

Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhausen info@buero-huck.de
T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 www.buero-huck.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2	Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens	5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	5
2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse.....	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
3	Methodik.....	7
4	Ergebnis der Begehung.....	8
4.1	Lebensraumstrukturen	8
4.2	Europäische Vogelarten.....	9
4.3	Reptilien.....	11
4.4	Fledermäuse	11
4.5	Weitere (streng geschützte) Artengruppen.....	12
5	Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	13
5.1	Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)	13
5.2	Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung	14
5.3	Ausnahme von den Verboten.....	14
5.4	Anforderungen an die Artenschutzprüfung	15
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	16
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	16
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	16
7	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten.....	17
7.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
7.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten	17
7.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
7.3.1	Säugetiere	19
7.3.2	Reptilien.....	20
7.3.3	Amphibien.....	20
7.3.4	Libellen	20
7.3.5	Heuschrecken.....	20
7.3.6	Käfer	20
7.3.7	Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken	20
7.3.8	Tagfalter und Nachtfalter.....	20
8	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	21

8.1	Keine zumutbare Alternative	21
8.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	21
8.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
8.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	21
8.2.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
9	Fazit	23

Anhang I: Fauna-Karte

Anhang II: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Groß-Umstadt möchte für eine kleine Fläche im Stadtteil Wiebelsbach Bauplanungsrecht für eine Wohnbebauung durch die Erstellung eines Bebauungsplans schaffen. Das Plangebiet befindet sich in zweiter Reihe des Rohrwiesenwegs und umfasst in der Gemarkung Wiebelsbach, Flur 4 das Flurstück 146/3. Die Flächengröße beträgt 813 m². Dafür sind faunistische Untersuchungen und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag notwendig, da durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können.



Abbildung 1: Auszug aus Google Earth (rot = betroffenes Flurstück)

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es zu Eingriffen in den Naturhaushalt und insbesondere in den Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten. Für die Einschätzung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz wurde der Planungsraum insgesamt sechs Mal begangen und auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (FFH-Anhang IV Arten, europäische Vogelarten) sowie deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Quartiere, Nester) und weiterer artenschutzrechtlich relevanter Strukturen (Baumhöhlen, Rindenabplatzungen etc.) untersucht.

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung wird dargestellt, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (FFH-Arten Anhang IV und europäische Vogelarten) zutreffen und wie diese Verbotstatbestände vermieden werden können. Zusätzlich werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten im Falle einer Betroffenheit streng geschützter Arten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.

2 Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabenbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

In dem Stadtteil Wiebelsbach der Gemeinde Groß-Umstadt soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Baurecht für eine Wohnbebauung in einer Dimension von rund 813m² geschaffen werden. Durch die Baufeldfreimachung und durch den Bau sind die nachfolgend aufgeführten Wirkungen zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Lärmemission

Während der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge kommen. Die Wirksamkeit eines solchen Störreizes kann jedoch durch geeignete Maßnahmen zum Lärmschutz vermieden werden, wie beispielsweise Verwendung geräuscharmer Baumaschinen im Sinne der 32. BImSchV („Geräuscharmes Fahrzeug“) sowie Baumaschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, Anwendung geräuscharmer Bauverfahren, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen etc. Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind angepasste und kulturfolgende Arten zu erwarten, deren Störungsempfindlichkeit sehr gering ist. Andere gegenüber Baulärm empfindliche, artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Für die Artengruppe der Vögel können baubedingte Erschütterungen für bodenbrütende Vogelarten in unmittelbarer Umgebung ein Wirkfaktor sein. Weitere Erschütterungen beim Wegebau oder Fundamentbau sind ebenfalls kaum zu erwarten. Trotz des Vorkommens von bodenbrütenden Arten (z. B. Zilpzalp) im Umfeld des Bauvorhabens kann dieser Wirkfaktor bei der Betrachtung eines möglichen Konfliktfeldes zwischen Vogelfauna und Vorhaben als äußerst gering und damit vernachlässigbar eingestuft werden.

Optische Störreize

Die während der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Kräne und Bagger weisen häufig farbig auffallende Lackierungen auf, die sich von den vorherrschenden Farben der Umgebung unterscheiden. Die Wirksamkeit dieser optischen Störreize korreliert mit der Geschwindigkeit ihres Auftretens und damit der Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Verstärkt werden können optische Störreize durch den Einsatz von Rundumkennleuchten (Drehspiegelleuchte, Blink- oder Blitzleuchte), deren Aufgabe darin besteht, Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu erzeugen. Aufgrund des derzeit innerhalb des Wohngebietes vorherrschenden Verkehrs ist eine Steigerung der optischen Störreize auszuschließen.

2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung beträgt rund 813m², wobei angrenzende Bereiche durch die Baumaßnahmen ebenfalls temporär in Nutzung stehen können.

Barrierewirkung und Zerschneidung

Eine über das derzeitige Maß hinausgehende Barriere- oder Zerschneidungswirkung durch den Neubau ist nicht zu erwarten.

Meideverhalten

Da es sich bei den eingebrachten Strukturen um natürliche bzw. naturnahe Materialien wie Holz oder Steine handelt, die als für die Region typisch angesehen werden können, ist von den zu betrachtenden artenschutzrechtlich relevanten Arten kein Meideverhalten zu erwarten. Diese Feststellung leitet sich von den Erfahrungen ab, dass besiedelte Bereiche einen bedeutenden Lebensraum für geschützte Tierarten darstellen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmemissionen

Betriebsbedingte Geräuschemissionen können auf Tiergruppen wirken, die sich mit Hilfe akustischer Signale verständigen bzw. orientieren. Hinsichtlich der Vogelarten kann generell ausgesagt werden, dass die Bewertung von Lärmwirkungen auf die Tiere sehr komplex ist und nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität führt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Wohnbebauung ist eine Steigerung dieses Störreizes gegenüber dem Ist-Zustand auszuschließen.

3 Methodik

Die faunistischen Erfassungen wurden zwischen April und August 2021 durchgeführt.

Für die Prüfung auf ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Artengruppen der europäischen Vogelarten sowie Fledermäuse wurde der Planungsraum am 08.04.2021 begangen und die vorhandenen Bäume im Untersuchungsraum auf Höhlen und sonstige relevante Strukturen (bspw. Rindenabplatzungen) und Horste kontrolliert. Während der Begehung wurden Hinweise auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppen fotografisch dokumentiert

Für die Erfassung zum Vorkommen europäischer Vogelarten wurde der Planungsraum viermalig zwischen April und Juni 2021 (22.04., 06.05., 27.05. und 11.06.2021) begangen. Die Begehungen erfolgten in den Morgenstunden nach Sonnenaufgang zum Zeitpunkt der höchsten Gesangsaktivität. Die Auswertung folgt den methodischen Standards von Südbeck et. al. (2005). Daraufhin erfolgte die Einteilung in die Kategorien Brut- bzw. Reviervogel, Nahrungsgast und Durchzügler. Revierzentren wurden möglichst genau verortet, um diese im Plangebiet abzubilden.

Die Erfassung der Reptilien erfolgte unter günstigen Witterungsbedingungen durch Sichtnachweis und Absuche potenzieller Versteckstrukturen (Steine, Totholz etc.) entlang von Transekten. Zusätzlich wurden künstliche Verstecke, sogenannte Reptilienfolien, ausgebracht. Die Kontrolle dieser künstlichen Verstecke ermöglicht ebenfalls den Nachweis der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten. Die Begehungen erfolgten am 22.04., 06.05., 27.05., 11.06. sowie am 06.08.2021.

4 Ergebnis der Begehung

4.1 Lebensraumstrukturen

Der Planungsraum befindet sich in dem Ortsteil Wiebelsbach, im Süden von Groß-Umstadt, an der Bundesstraße 45 und zwischen Groß-Umstadt und der Gemeinde Höchst im Odenwald. Das zu bebauende Grundstück liegt in zweiter Reihe der schon vorhandenen Wohnbebauung am Rohrwiesenweg. Die Eingriffsfläche bildet mit seinen 813 m² ein nach Osten hin, spitz zulaufendes Dreieck mit einer Länge von rund 70 Meter und einer Breite von ca. 30 Meter. Die nördliche Grundstücksgrenze besteht durchgehend aus einer dichten Heckenstruktur, welche das zukünftige Baufeld von der mit Obstbaumgehölzen bestandenen Freifläche abschirmt. Der Planungsraum selbst charakterisiert sich vorwiegend durch eine mit Gras bestandene, offene Fläche, die im südlichen Randbereich einzelne Obstbäume aufweist.

Der aktuelle Bestand des Untersuchungsraumes ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.



Abbildung 2: Blickrichtung vom spitzen Grundstücksende über das gesamte Bauland



Abbildung 3: Blick in Richtung der nördlichen Grenzhecke



Abbildung 4: Obstbaum mit Astabbruch/Baumhöhle im Zentrum der Vorhabensfläche



Abbildung 5: Übergang zwischen Grenzhecke und Obstbaumfläche im Norden



Abbildung 5: Rechts im Bild liegt die östliche Grundstücksgrenze mit anschließender Wiesenstruktur



Abbildung 6: Größere Obstbaumfläche unmittelbar im Norden des Bebauungsfeldes

4.2 Europäische Vogelarten

Während der Kartierung wurden vor allem frei- bzw. gebüschbrütende Arten festgestellt. Dies ist auf die abwechslungsreichen Hecken und Obstbäume zurückzuführen, denn sie bieten einigen Vogelarten Schutz und Nahrung sowie ideale Brutmöglichkeiten. Aber auch höhlenbrütende Arten wie Blau- und Kohlmeise wurden im Umkreis, vor allem im westlich angrenzenden Obstbaumbestand nachgewiesen. Ebenso wurde während der Baumkontrolle ein Astloch in einem älteren Obstgehölz ermittelt, das als Bruthabitat für höhlenbrütende Arten potenziell geeignet ist. Gebäudebrütende bzw. nischenbrütende Vogelarten wie beispielsweise Haussperling und Hausrotschwanz wurden ausschließlich im Bereich der umliegenden Wohnhäuser erfasst.

Insgesamt weisen die während der Kartiergänge erhobenen Daten jedoch einen sehr hohen Anteil an ubiquitären Vögeln auf, die im Besonderen an ein Leben in Siedlungsnähe angepasst sind und diese als Lebensraum sogar bevorzugen. Von den insgesamt 22 Vogelarten weisen der Feldsperling, der Girlitz, die Goldammer, der Haussperling und der Stieglitz einen nicht günstigen Erhaltungszustand (EHZ) auf. Der im Norden, außerhalb des Baufeldes als Durchzügler kartierte Wendehals weist einen schlechten EHZ auf. Die Arten mit einem ungünstigen oder aber schlechten Erhaltungszustand werden im Folgenden näher erläutert.

Der **Feldsperling** bevorzugt lichte Wälder und Waldränder, insbesondere Auwälder mit einem hohen Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften. Heute besiedelt die Art vorwiegend menschliche Siedlungen in Form von Friedhöfen, Kleingärten oder aber strukturreiche Dörfer mit Obstwiesen und Hofgehölzen. Von großer Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen). Der Feldsperling ist ein typischer Höhlenbrüter und somit auf Nischen und Höhlen in Bäumen und an Gebäuden angewiesen, wobei die Art in den Stadtbereichen fast ausnahmslos Nistkästen annimmt. Der Feldsperling konnte in einem Obstgehölz, 50 Meter vom Bauvorhaben entfernt bestätigt werden.

Als Freibrüter ist der **Girlitz** auf halboffene, mosaikartige Landschaften mit lockerem Baumbestand und Gebüschgruppen angewiesen. In der Nähe menschlicher Siedlungen trifft man die Art bevorzugt in Kleingartenanlagen, Gärten und Obstbaumgebieten an. Wichtige Faktoren

sind klimatisch begünstigte und geschützte Teilräume, welche sich durch gestörte offene Böden und einem Anteil von Laub- und Nadelbäumen, sowie Flächen mit niedriger Vegetation und im Sommer Samen tragender Staudenschicht charakterisieren. Im Zuge der Untersuchungen konnte ein singendes Männchen mit Brutverdacht auf der Bauvorhabensfläche ermittelt werden.

Die **Goldammer** besiedelt in Deutschland vorzugsweise strukturierte Kulturlandschaften wie Hecken, Sträucher, Waldränder, Feldgehölze und Saumbiotope, wobei wichtige Habitatkomponenten wie Einzelbäume und Büsche als Singwarten essentiell sind. Als Nahrungshabitate dienen besonders im Winter größere Stoppelfelder auf denen die Art in größeren Trupps auf Futtersuche geht. Im Untersuchungsraum wurde sie als brutverdächtiger Vogel erfasst, jedoch beschränkt sich die Feststellung auf die Obstwiese außerhalb des Bauvorhabens.

Der **Haussperling** ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Von großer Bedeutung sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze. Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde er in der benachbarten Wohnbebauung mit Brutverdacht eingestuft.

Der **Stieglitz** bevorzugt im Sommer große Gärten, Obstplantagen und offene baumreiche Landschaften. Im Winter trifft man die Art häufig an Wegesrändern und auf Brachflächen mit einem hohen Distel- und oder Klettenanteil an. In der Hauptsache ernährt sich der Vogel von verschiedenen Sämereien, nur während des Brutgeschehens ist der Anteil an Insektennahrung sehr hoch. Als typischer Freibrüter baut der Stieglitz sein Nest in der Regel auf die äußersten Zweige von Laubbäumen oder auch in hohe Büsche. Insgesamt ist die Art sehr häufig in Bereichen von Siedlungen und an Ortsrändern anzutreffen. Während der Kartierungen konnte ein singendes Männchen in einem Baum, neben dem Baufeld als brutverdächtiger Vogel erfasst werden.

Der Lebensraum des **Wendehalses** zeichnet sich durch aufgelockerte Wälder, in Nachbarschaft zu offenen Flächen für die Nahrungssuche aus. Im Siedlungsbereich dienen der Art vor allem Dorfränder mit Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Pappelpflanzungen auf vorzugsweise trockenen Standorten. Als Höhlenbrüter ist die Art auf Spechthöhlen oder aber geeignete Nistkästen angewiesen. Im Verlaufe der Kartierungen konnte ein Exemplar anhand seines Rufs, im nördlichen Randbereich der Obstwiese als Durchzügler ermittelt werden. Hinweise auf eine Brut ergaben sich nicht.

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraums

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz		Status
		RLD	RLH	St.	§	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	V	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	b	V	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	V	NG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b	V	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	b	V	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	b	V	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	V	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	b	V	NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	*	b	V	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	V	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	V	BV
Mönchsgräsmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	V	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	V	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	V	NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b	V	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	b	V	NG
Stieglitz	<i>Corduelis corduelis</i>	*	V	b	V	BV
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	*	b	V	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	s	A	NG
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	1	s	B	D
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	V	BV
Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97		Rote Liste: D: Deutschland (2016) H: Hessen (2014) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet G: Gefährdung unb. Ausmaßes R: Extrem selten V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend *: Ungefährdet		Erhaltungszustand (2014): günstiger Erhaltungszustand ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand ungünstig-schlechter Erhaltungszustand kein Status für Erhaltungszustand		Status: BV: Brutvogel NG: Nahrungsgast D: Durchzügler

4.3 Reptilien

Das zu bebauende Areal ist neben einer Vogelkartierung auch auf ein mögliches Vorkommen von Reptilien hin untersucht worden. Während der Kartierungen konnten keine Reptilien festgestellt werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Flächen vor allem durch nährstoffreiches Grünland mit einzelnen Gehölzen und Hecken geprägt sind. Desweiteren konnten im Bereich des Eingriffs keine Stellen mit grabbarem Substrat sowie lückenhaften Sonnenplätzen festgestellt werden. Ein Vorkommen streng geschützter Reptilien kann daher sicher ausgeschlossen werden.

4.4 Fledermäuse

Der unmittelbare Geltungsbereich ist als potenzielles Jagdhabitat und Transferraum für Fledermäuse einzustufen. Für Fledermäuse sind Baumhöhlen als Quartierstandort interessant, wenn diese nach oben hin ausfallen. Da der erfasste Obstbaum mit Astabbruch innerhalb des Geltungsbereiches diese Struktur nicht aufweist, kann er als Quartierbaum ausgeschlossen werden.

Die angrenzende Wohnbebauung mit Spalten und Nischen im Mauerwerk bzw. im Dachbereich bieten jedoch potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse.

4.5 Weitere (streng geschützte) Artengruppen

Weitere streng geschützte Artengruppen sind aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung nicht zu erwarten und somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen.

5 Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch ein Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29. September 2017) neu gefasst worden. Das Gesetz sieht im Bereich des Artenschutzes insbesondere eine Umnutzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Signifikanzansatz und zu Umsiedlungsmaßnahmen vor (§ 44 BNatSchG). Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

5.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die übereinstimmenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- „a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten*
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,*
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,*
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“*

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- „a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,*
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,*
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,*
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,*
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“*

5.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung; § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln.

Aus § 44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Zugleich wird unter oben genannter Bedingung von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, wenn dies, unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zum Zwecke des Ausgleichs oder der Umsiedlung betreffender Arten geschieht. Umsiedlungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommen den geschützten Arten zugute und können demnach nicht als „absichtliche“ Handlung im Sinne eines Verbotstatbestandes gesehen werden.

5.3 Ausnahme von den Verboten

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte vollumfänglich durch den § 45 geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 (3) der FFH-Richtlinie nicht entgegensteht,
- Art. 9 (2) der EU-VRL nicht entgegensteht.

Somit sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten die Nachweise zu erbringen, dass die Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie bzw. des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht zutreffen.

5.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) bzw. der planungsrelevanten Arten für den Standort des Planungsvorhabens

1. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zur allgemeinen Bauausführung:

- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- Die auf Baustellen geltenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen sind zu beachten.

V1 - Zeitliche Einschränkung von Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September keine Eingriffe in Gehölze vorgenommen werden. Eine Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes führen.

Für den Fall, dass Vegetation zur Brutzeit zurückgeschnitten oder gerodet werden muss, kann eine Ökologische Baubegleitung zur Prüfung der betroffenen Flächen eingesetzt werden, die vorab eine Kontrolle hinsichtlich Brutgeschehen durchführt. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde können die Flächen für die Rodungsarbeiten frei gegeben werden, sofern kein Brutgeschehen stattfindet. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

V2 - Erhalt Habitatbaum/Ersatzhabitate in Form neuer Kästen

In der Mitte des dreieckigen Vorhabenbereiches befindet sich ein Obstbaum mit ausgeprägtem Astloch. Der Baum einschließlich des Astlochs soll als Lebensraum für europäische Vogelarten bleiben. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Verlust des Astlochs durch drei künstliche Nisthilfen für europäische Vogelarten vor Rodung des Habitatbaumes auszugleichen. Diese sollten in unmittelbarer räumlicher Nähe des Eingriffsbereiches angebracht werden. Die Anbringung der Nistkästen erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da es sich um eine kleinflächige Inanspruchnahme handelt und ausreichend Ausweichmöglichkeiten für planungsrelevante Artengruppen im direkten Umfeld des Eingriffs vorhanden sind.

7 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Eingriffsbereich wurde keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen ausgeschlossen werden können. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

7.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Nachfolgend werden in der Regel die Arten behandelt, welche einen nicht günstigen Erhaltungszustand aufweisen und demnach im Besonderen betrachtet werden müssen. Der **Feldsperling** wurde auf der Obstwiese als Brutvogel erfasst. Das im Laufe der Kartierung festgestellte Astloch, auf der Vorhabensfläche könnte der Art als Bruthabitat dienen. Der Erhalt des Habitatbaums ist demnach anzustreben und im Falle einer baubedingten Entnahme durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen zu ersetzen. Mit Blick auf die vielfältigen Strukturen auf der Obstwiese und den angrenzenden Bereichen, lässt sich der Lebensraum für den Feldsperling als gut qualifizieren und bietet der Art gleichzeitig genügend Raum, um den angedachten Baumaßnahmen zu entgehen. Beeinträchtigungen für den Feldsperling durch das Vorhaben sind mit Verweis auf die angedachten Maßnahmen auszuschließen.

Der **Girlitz** konnte auf der unmittelbaren Vorhabensfläche als Reviervogel ermittelt werden. Da die Art als Freibrüter sein Nest in Sträucher und bevorzugt in Obstbäume baut, bieten sich idealer Weise die Lebensraumstrukturen im Bereich der Obstwiese für die Art an, zudem weist die Vorhabensfläche keinerlei offene Bodenbereiche auf, welche für den Vogel wichtige Elemente in seinem Habitat darstellen. Die Art findet außerhalb des Vorhabens geeignetere Habitatstrukturen und bleibt demnach vom Vorhaben unberührt.

Die **Goldammer** wurde in rund 70 Meter Distanz zum Vorhabensbereich, in einem Feldgehölz, angrenzend an einen Acker erfasst. Aufgrund des Abstandes zum Vorhaben und der landwirtschaftlich geprägten Bereiche im Norden, ist der Lebensraum außerhalb der Vorhabensfläche für die Goldammer besser geeignet und Beeinträchtigungen ausgehend vom Vorhaben für die Art demnach nicht gegeben.

Für den potenziell vorkommenden **Hausesperling** stellt das ermittelte Astloch in dem Obstgehölz eine mögliche Brutstätte dar. Da die Art im angrenzenden Siedlungsbereich ausreichend Ausweichhabitate vorfindet, ist der mögliche Verlust des Habitatbaums nicht erheblich. Der Erhalt des Habitatbaums samt Astloch ist in den Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen und bedarf bei einer angedachten Fällung der Ersatzpflicht in Form geeigneter Nistkästen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie die Tötung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden und stellt demnach auch keine Kalamität mit gebäudebrütenden Arten dar. Als Kulturfolger ist diese Art innerhalb des Siedlungsbereiches weit verbreitet, wobei sie an menschliche Störungen (Lärm, visuelle Reize, Erschütterungen etc.) gewöhnt und somit angepasst ist.

Der **Stieglitz** konnte außerhalb der Vorhabensfläche als Reviervogel festgestellt werden. Die hier reichlichen und vielfältig vorhandenen strukturierten Flächen, in Form von Hecken und einzelnen Gehölzen, sowie kleineren Brachflächen weisen im Gegensatz zu der Vorhabensfläche für die Art geeignete Lebensraumverhältnisse auf. Zudem verlaufen diese Strukturen im Norden, außerhalb des Vorhabensbereich flächendeckend und ermöglichen es dem Stieglitz und weiteren Vogelarten dem Vorhaben auszuweichen.

Mit der Erfassung des **Wendehalses** konnte eine Vogelart ermittelt werden, die einen schlechten Erhaltungszustand aufweist und demnach mit Bedacht zu berücksichtigen ist. Da es sich bei dem kartierten Individuum um einen auf größere Distanz erfassten Durchzügler handelt, sind Konflikte mit Bezug auf die Art nicht abzusehen und können mit Blick auf fehlende Baumhöhlen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden. Mit erheblichen Störungen, während der Bauzeit ist demnach nicht zu rechnen. Daher kann eine detaillierte Art-für-Art-Prüfung entfallen.

Europäische Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden nicht ausführlich behandelt. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel oder Mönchsgrasmücke als unempfindlich gegenüber dem Eingriff abgeschichtet, da diese Arten zwar im Geltungsbereich bzw. in der Umgebung vorkommen, die Planungsfläche allerdings durch das Bauvorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumansprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden. Für alle europäischen Vogelarten, die als Brutvögel ein-

gestuft wurden, gilt, dass eine Rodungszeitbeschränkung als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen ist. Der nachgewiesene Habitatbaum soll erhalten bleiben bzw. in Form von Kästen ausgeglichen werden.

7.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Nachfolgend werden somit die Arten behandelt, auf die der strenge Schutzstatus zutrifft und deren Vorkommen bekannt ist. Es gilt im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung, die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

7.3.1 Säugetiere

Fledermäuse

Fledermausquartiere konnten auf der Vorhabensfläche nicht nachgewiesen werden. Das Astloch in dem Obstgehölz kann zwar potenziell für Brutvögel interessant sein, jedoch sind die Ausprägungen für ein geeignetes Fledermausquartier unzureichend, sodass eine Lebensstätte für Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. Der Eingriffsbereich könnte als mögliches Jagdhabitat genutzt werden. Potenzielle Jagdhabitats sind jedoch in ausreichender Anzahl in den benachbarten Hausgärten und Obstwiesen vorhanden. Die Bauarbeiten finden hauptsächlich tagsüber, außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse statt. In Verbindung mit den vorliegenden Vorbelastungen in Form von Straßenverkehr sowie der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse ableitbar.

Andere streng geschützte Säugetierarten als die Gruppe der Fledermäuse, sind aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung nicht zu erwarten und somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen.

7.3.2 Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden zum Zeitpunkt der Begehung keine Reptilien nachgewiesen. Aufgrund fehlender Strukturen, wie Sonnenplätze und Reproduktionshabitate sowie Versteckmöglichkeiten in Form von Stein- und Totholzhaufen kann ein Vorkommen streng geschützter Reptilien ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können demnach ausgeschlossen werden.

7.3.3 Amphibien

Aufgrund des Fehlens von geeigneten dauerhaften oder auch temporären Gewässern ist das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Amphibien innerhalb des Eingriffsbereiches sicher auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können demnach ausgeschlossen werden.

7.3.4 Libellen

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Libellenarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.5 Heuschrecken

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Heuschreckenarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.6 Käfer

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Käferarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken

Aufgrund des Fehlens von geeigneten dauerhaften oder auch temporären Gewässern ist das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Muscheln und Schnecken innerhalb des Eingriffsbereiches sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.8 Tagfalter und Nachfalter

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und des Fehlens geeigneter Futterpflanzen sind Vorkommen von streng geschützten Tag- oder Nachfalterarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

8 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden.

8.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

Nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-Richtlinie muss der Erhaltungszustand der Populationen der Anhang IV-Arten (trotz Ausnahmegenehmigung) im günstigen Zustand verbleiben. Hinsichtlich der europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand nach Art. 13 VRL nicht verschlechtern.

8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

8.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäische Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Es sind demnach keine Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der nachgewiesenen Vogelarten zu erwarten.

Tabelle 2: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die nachgewiesenen europäischen Vogelarten im nicht günstigen Erhaltungszustand gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
wissenschaftlich	deutsch		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	- (V1, V2)	Keine Auswirkungen
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	- (V1)	Keine Auswirkungen
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	- (V1)	Keine Auswirkungen
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	- (V1, V2)	Keine Auswirkungen
<i>Corduelis corduelis</i>	Stieglitz	- (V1)	Keine Auswirkungen
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	-	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt
 - Verbotstatbestand nicht erfüllt

8.2.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört, ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko wird unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Damit einhergehend wird ebenso eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vermieden. Mögliche Verbotstatbestände können dementsprechend ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die potenziell vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)	Auswirkungen auf den Er- haltungszustand der Art
wissenschaftlich	deutsch		
<i>Chiroptera</i>	Fledermäuse (siedlungs- bewohnend)	-	Keine Auswirkungen

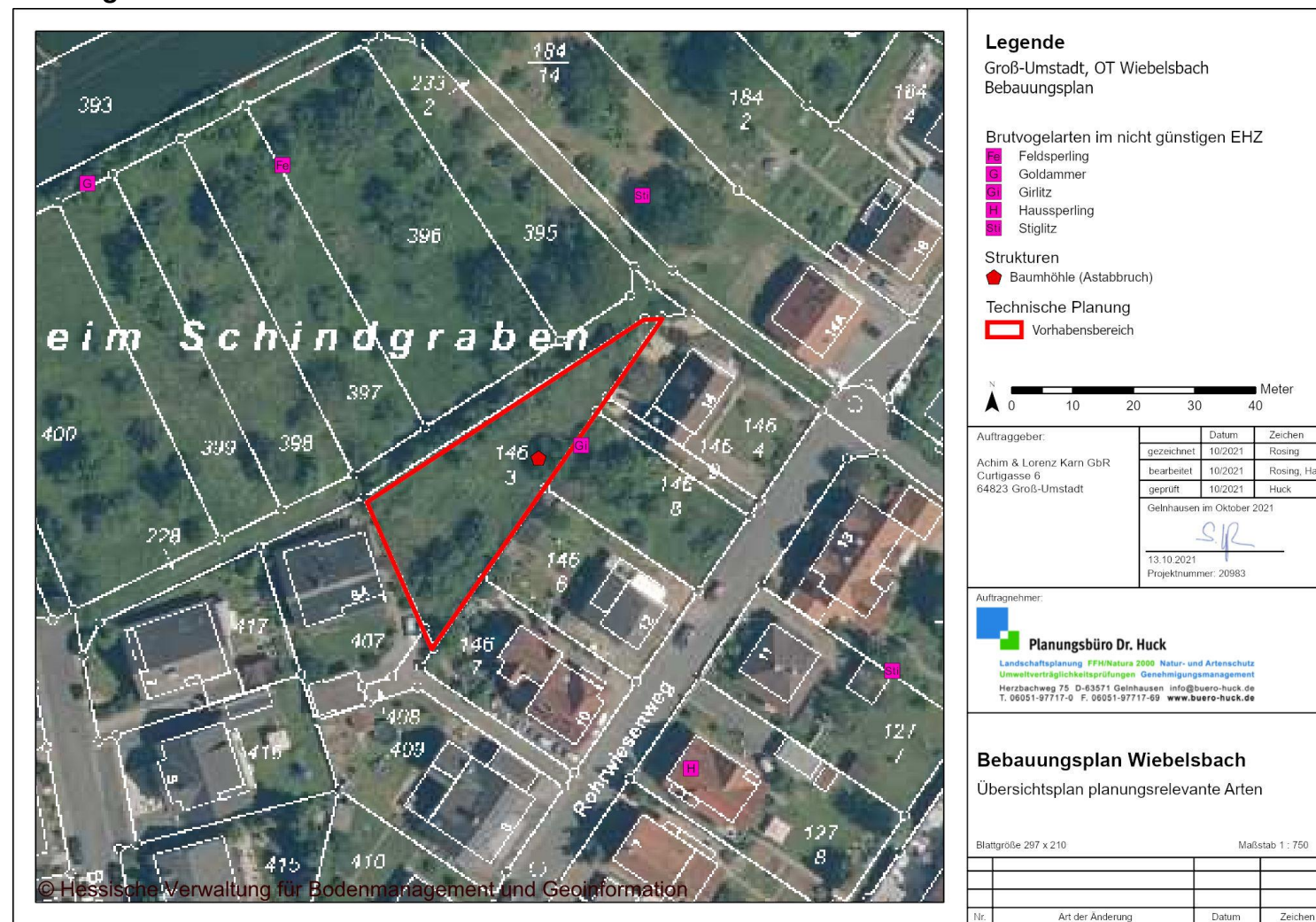
X Verbotstatbestand erfüllt
 - Verbotstatbestand nicht erfüllt

9 Fazit

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhalten. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus.

Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Anhang I: Fauna-Karte



Anhang II: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Dt. Artname	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regel- mäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt- Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßnahmenr.)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V 2
Elster	<i>Pica pica</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	s	I	5.000- 8.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	N	b	III	> 10.000	-	-	-	keine Brutmöglichkeiten innerhalb des Eingriffsbereiches (Gebäudebrüter)	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	s	I	> 10.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.